

**jede Berechnung einzeln erteilt werden.**<sup>2</sup> <sup>2</sup>Der Lauf der Verjährungsfrist ist von der Mitteilung der Berechnung nicht abhängig.

(2) <sup>1</sup>In der Berechnung sind die Beträge der einzelnen Gebühren und Auslagen, die Vorschüsse, eine kurze Bezeichnung des jeweiligen Gebührentatbestands, die Bezeichnung der Auslagen sowie die angewandten Vorschriften dieser Gebührenordnung und bei Wertgebühren auch der Gegenstandswert anzugeben. <sup>2</sup>Nach demselben Stundensatz berechnete Zeitgebühren können zusammengefasst werden. <sup>3</sup>Bei Entgelten für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen genügt die Angabe des Gesamtbetrages.

(3) Hat der Auftraggeber die Vergütung gezahlt, ohne die Berechnung erhalten zu haben, so kann er die Mitteilung der Berechnung noch fordern, solange der Steuerberater zur Aufbewahrung der Handakten verpflichtet ist.

## Zweiter Abschnitt Gebührenberechnung

### § 10 Wertgebühren

(1) <sup>1</sup>Die Wertgebühren bestimmen sich nach den der Verordnung als Anlage beigefügten Tabellen **A bis D**<sup>3</sup>. <sup>2</sup>Sie werden nach dem Wert berechnet, den der Gegenstand der beruflichen Tätigkeit hat. <sup>3</sup>Maßgebend ist, soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt, der Wert des Interesses.

(2) In derselben Angelegenheit werden die Werte mehrerer Gegenstände zusammengerechnet; dies gilt nicht für die in den §§ 24 bis 27, 30, 35 und 37 bezeichneten Tätigkeiten.

### § 11 Rahmengebühren

<sup>1</sup>Ist für die Gebühren ein Rahmen vorgesehen, so bestimmt der Steuerberater die Gebühr im Einzelfall unter Berücksichtigung aller Umstände, vor allem des Umfangs und der Schwierigkeit der beruflichen Tätigkeit, der Bedeu-

---

<sup>2</sup> Mit dieser Änderung wird klargestellt, dass Steuerberater mit Zustimmung des Mandanten Gebührenrechnungen in Textform erstellen dürfen. Einer händischen Unterschrift bedarf es nach erteilter Zustimmung nicht. Die Zustimmung des Mandanten zur Textform muss nur einmal erklärt werden. Formvorschriften bestehen insoweit nicht, d. h. die Zustimmung kann auch mündlich erklärt werden. Aus Beweisgründen ist das Einholen einer schriftlichen Zustimmung jedoch ratsam.

<sup>3</sup> Die Tabelle E wurde ersatzlos gestrichen. Siehe Anmerkungen zu § 40

tung der Angelegenheit sowie der Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Auftraggebers, nach billigem Ermessen. <sup>2</sup>Ein besonderes Haftungsrisiko des Steuerberaters kann bei der Bemessung herangezogen werden. <sup>3</sup>Bei Rahmengebühren, die sich nicht nach dem Gegenstandswert richten, ist das Haftungsrisiko zu berücksichtigen. <sup>4</sup>Ist die Gebühr von einem Dritten zu ersetzen, ist die von dem Steuerberater getroffene Bestimmung nicht verbindlich, wenn sie unbillig ist.

## § 12 Abgeltungsbereich der Gebühren

(1) Die Gebühren entgelten, soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt, die gesamte Tätigkeit des Steuerberaters vom Auftrag bis zur Erledigung der Angelegenheit.

(2) Der Steuerberater kann die Gebühren in derselben Angelegenheit nur einmal fordern.

(3) Sind für Teile des Gegenstandes verschiedene Gebührensätze anzuwenden, so erhält der Steuerberater für die Teile gesondert berechnete Gebühren, jedoch nicht mehr als die aus dem Gesamtbetrag der Wertteile nach dem höchsten Gebührensatz berechneten Gebühr.

(4) Auf bereits entstandene Gebühren ist es, soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt, ohne Einfluss, wenn sich die Angelegenheit vorzeitig erledigt oder der Auftrag endet, bevor die Angelegenheit erledigt ist.

(5) <sup>1</sup>Wird der Steuerberater, nachdem er in einer Angelegenheit tätig geworden war, beauftragt, in derselben Angelegenheit weiter tätig zu werden, so erhält er nicht mehr an Gebühren, als er erhalten würde, wenn er von vornherein hiermit beauftragt worden wäre. <sup>2</sup>Ist der frühere Auftrag seit mehr als zwei Kalenderjahren erledigt, gilt die weitere Tätigkeit als neue Angelegenheit.

(6) Ist der Steuerberater nur mit einzelnen Handlungen beauftragt, so erhält er nicht mehr an Gebühren, als der mit der gesamten Angelegenheit beauftragte Steuerberater für die gleiche Tätigkeit erhalten würde.

## § 13 Zeitgebühr

<sup>1</sup>Die Zeitgebühr ist zu berechnen

1. in den Fällen, in denen diese Verordnung dies vorsieht,
2. wenn keine genügenden Anhaltspunkte für eine Schätzung des Gegenstandswerts vorliegen; dies gilt nicht für Tätigkeiten nach § 23 sowie für die Vertretung im außergerichtlichen Rechtsbehelfsverfahren (§ 40), im

Verwaltungsvollstreckungsverfahren (§ 44) und in gerichtlichen und anderen Verfahren (§§ 45, 46).

<sup>2</sup>Sie beträgt 30 bis 75<sup>4</sup> Euro je angefangene halbe Stunde.

## § 14 Pauschalvergütung

(1) <sup>1</sup>Für einzelne oder mehrere für denselben Auftraggeber laufend auszuführende Tätigkeiten kann der Steuerberater eine Pauschalvergütung vereinbaren. <sup>2</sup>Die Vereinbarung ist in Textform und für einen Zeitraum von mindestens einem Jahr zu treffen. <sup>3</sup>In der Vereinbarung sind die vom Steuerberater zu übernehmenden Tätigkeiten und die Zeiträume, für die sie geleistet werden, im Einzelnen aufzuführen.

(2) Die Vereinbarung einer Pauschalvergütung ist ausgeschlossen für

1. die Anfertigung nicht mindestens jährlich wiederkehrender Steuererklärungen;
2. die Ausarbeitung von schriftlichen Gutachten (§ 22);
3. die in § 23 genannten Tätigkeiten;
4. die Teilnahme an Prüfungen (§ 29);
5. die Beratung und Vertretung im außergerichtlichen Rechtsbehelfsverfahren (§ 40), im Verwaltungsvollstreckungsverfahren (§ 44) und in gerichtlichen und anderen Verfahren (§ 45).

(3) Der Gebührenanteil der Pauschalvergütung muss in einem angemessenen Verhältnis zur Leistung des Steuerberaters stehen.

## Dritter Abschnitt

### Umsatzsteuer, Ersatz von Auslagen

#### § 15 Umsatzsteuer

<sup>1</sup>Der Vergütung ist die Umsatzsteuer hinzuzurechnen, die nach § 12 des Umsatzsteuergesetzes auf die Tätigkeit entfällt. <sup>2</sup>Dies gilt nicht, wenn die Umsatzsteuer nach § 19 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes unerhoben bleibt.

#### § 16 Entgelte für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen

<sup>1</sup>Der Steuerberater hat Anspruch auf Ersatz der bei der Ausführung des Auftrags für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen zu zahlenden Ent-

---

<sup>4</sup> Die Erhöhung des Obersatzes um fünf Euro auf 75 € dient dem Inflationsausgleich.

gelte. <sup>2</sup>Er kann nach seiner Wahl an Stelle der tatsächlich entstandenen Kosten einen Pauschsatz fordern, der 20 Prozent der sich nach dieser Verordnung ergebenden Gebühren beträgt, in derselben Angelegenheit jedoch höchstens 20 Euro.

## § 17 Dokumentenpauschale

(1) <sup>1</sup>Der Steuerberater erhält eine Dokumentenpauschale

1. für Ablichtungen

- a) aus Behörden- und Gerichtsakten, soweit deren Herstellung zur sachgerechten Bearbeitung der Angelegenheit geboten war,
- b) zur Mitteilung an Gegner oder Beteiligte und Verfahrensbevollmächtigte auf Grund einer Rechtsvorschrift oder nach Aufforderung durch das Gericht, die Behörde oder die sonst das Verfahren führende Stelle, soweit hierfür mehr als 100 Ablichtungen zu fertigen waren,
- c) zur notwendigen Unterrichtung des Auftraggebers, soweit hierfür mehr als 100 Ablichtungen zu fertigen waren,
- d) in sonstigen Fällen nur, wenn sie im Einverständnis mit dem Auftraggeber zusätzlich, auch zur Unterrichtung Dritter, angefertigt worden sind und

2. für die Überlassung elektronischer Dokumente an Stelle der in Nummer 1 Buchstabe d genannten Ablichtungen.

<sup>2</sup>Eine Übermittlung durch den Steuerberater per Telefax steht der Herstellung einer Ablichtung gleich.

(2) <sup>1</sup>Die Höhe der Dokumentenpauschale bemisst sich nach den für die Dokumentenpauschale im Vergütungsverzeichnis zum Rechtsanwaltsvergütungsgesetz bestimmten Beträgen. <sup>2</sup>Die Höhe der Dokumentenpauschale nach Absatz 1 Nr. 1 ist in derselben Angelegenheit und in gerichtlichen Verfahren in demselben Rechtszug einheitlich zu berechnen.

## § 18 Geschäftsreisen

(1) <sup>1</sup>Für Geschäftsreisen sind dem Steuerberater als Reisekosten die Fahrtkosten und die Übernachtungskosten zu erstatten; ferner erhält er ein Tage- und Abwesenheitsgeld. <sup>2</sup>Eine Geschäftsreise liegt vor, wenn das Reiseziel außerhalb der Gemeinde liegt, in der sich die Kanzlei oder die Wohnung des Steuerberaters befindet.

(2) Als Fahrtkosten sind zu erstatten:

1. bei Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeugs zur Abgeltung der Anschaffungs-, Unterhaltungs- und Betriebskosten sowie der Abnutzung des

- Kraftfahrzeugs **0,42** Euro für jeden gefahrenen Kilometer zuzüglich der durch die Benutzung des Kraftfahrzeugs aus Anlass der Geschäftsreise regelmäßig anfallenden baren Auslagen, insbesondere der Parkgebühren,
2. bei Benutzung anderer Verkehrsmittel die tatsächlichen Aufwendungen, soweit sie angemessen sind.
- (3) <sup>1</sup>Als Tage- und Abwesenheitsgeld erhält der Steuerberater bei einer Geschäftsreise von nicht mehr als 4 Stunden **25** Euro, von mehr als 4 bis 8 Stunden **40** Euro und von mehr als 8 Stunden **70**<sup>5</sup> Euro; bei Auslandsreisen kann zu diesen Beträgen ein Zuschlag von 50 Prozent berechnet werden. <sup>2</sup>Die Übernachtungskosten sind in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen zu erstatten, soweit sie angemessen sind.

## **§ 19 Reisen zur Ausführung mehrerer Geschäfte**

Dient eine Reise der Ausführung mehrerer Geschäfte, so sind die entstandenen Reisekosten und Abwesenheitsgelder nach dem Verhältnis der Kosten zu verteilen, die bei gesonderter Ausführung der einzelnen Geschäfte entstanden wären.

## **§ 20 Verlegung der beruflichen Niederlassung**

Ein Steuerberater, der seine berufliche Niederlassung nach einem anderen Ort verlegt, kann bei Fortführung eines ihm vorher erteilten Auftrags Reisekosten und Abwesenheitsgelder nur insoweit verlangen, als sie auch von seiner bisherigen beruflichen Niederlassung aus entstanden wären.

---

<sup>5</sup> Die Erhöhungen dienen der Angleichung an das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) und beruhen insbesondere auf dem Umstand, dass die Werte seit 2007 nicht angepasst wurden.

## Vierter Abschnitt

# Gebühren für die Beratung und für die Hilfeleistung bei der Erfüllung allgemeiner Steuerpflichten

### § 21 Rat, Auskunft, Erstberatung

(1) <sup>1</sup>Für einen mündlichen oder schriftlichen Rat oder eine Auskunft, die nicht mit einer anderen gebührenpflichtigen Tätigkeit zusammenhängt, erhält der Steuerberater eine Gebühr in Höhe von 1 Zehntel bis 10 Zehntel der vollen Gebühr nach Tabelle A (Anlage 1). <sup>2</sup>Beschränkt sich die Tätigkeit nach Satz 1 auf ein erstes Beratungsgespräch und ist der Auftraggeber Verbraucher, so kann der Steuerberater, der erstmals von diesem Ratsuchenden in Anspruch genommen wird, keine höhere Gebühr als 190 Euro fordern. <sup>3</sup>Die Gebühr ist auf eine Gebühr anzurechnen, die der Steuerberater für eine sonstige Tätigkeit erhält, die mit der Raterteilung oder Auskunft zusammenhängt.

**(2) Wird ein Steuerberater, der mit der Angelegenheit noch nicht befasst gewesen ist, mit der Prüfung der Erfolgsaussicht eines Rechtsmittels beauftragt, ist für die Vergütung das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz sinngemäß anzuwenden. Die Gebühren bestimmen sich nach Teil 2 Abschnitt 1 des Vergütungsverzeichnisses zum Rechtsanwaltsvergütungsgesetz.<sup>6</sup>**

### § 22 Gutachten

Für die Ausarbeitung eines schriftlichen Gutachtens mit eingehender Begründung erhält der Steuerberater eine Gebühr von 10 Zehntel bis 30 Zehntel der vollen Gebühr nach Tabelle A (Anlage 1).

---

<sup>6</sup> Aufgrund der Streichung der Tabelle E (siehe Fn. 3) richten sich die Gebühren für die Prüfung der Erfolgsaussicht eines Rechtsmittels nunmehr nach den Bestimmungen des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG). Nähere Erläuterungen zu den Abrechnungen nach RVG sowie Musterabrechnungen für die in der Praxis häufig vorkommenden Sachverhalte finden Sie unter dem Gliederungspunkt „Die Abrechnung von Rechtsbehelfsverfahren nach neuem Recht“.

## § 23 Sonstige Einzeltätigkeiten

<sup>1</sup>Die Gebühr beträgt für

1. die Berichtigung einer Erklärung 2/10 bis 10/10
2. einen Antrag auf Stundung 2/10 bis 8/10
3. einen Antrag auf Anpassung der Vorauszahlungen 2/10 bis 8/10
4. einen Antrag auf abweichende Steuerfestsetzung aus Billigkeitsgründen 2/10 bis 8/10
5. einen Antrag auf Erlass von Ansprüchen aus dem Steuerschuldverhältnis oder aus zollrechtlichen Bestimmungen 2/10 bis 8/10
6. einen Antrag auf Erstattung (§ 37 Abs. 2 der Abgabenordnung) 2/10 bis 8/10
7. einen Antrag auf Aufhebung oder Änderung eines Steuerbescheides oder einer Steueranmeldung 2/10 bis 10/10
8. einen Antrag auf volle oder teilweise Rücknahme oder auf vollen oder teilweisen Widerruf eines Verwaltungsaktes 4/10 bis 10/10
9. einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand außerhalb eines Rechtsbehelfsverfahrens 4/10 bis 10/10
10. sonstige Anträge, soweit sie nicht in Steuererklärungen gestellt werden 2/10 bis 10/10

einer vollen Gebühr nach Tabelle A (Anlage 1). <sup>2</sup>Soweit Tätigkeiten nach den Nummern 1 bis 10 denselben Gegenstand betreffen, ist nur eine Tätigkeit maßgebend, und zwar die mit dem höchsten oberen Gebührenrahmen.

## § 24 Steuererklärungen

(1) Der Steuerberater erhält für die Anfertigung

1. der Einkommensteuererklärung ohne Ermittlung der einzelnen Einkünfte 1/10 bis 6/10  
einer vollen Gebühr nach Tabelle A (Anlage 1);  
Gegenstandswert ist die Summe der positiven Einkünfte, jedoch mindestens 8.000 Euro;
2. der Erklärung zur gesonderten Feststellung der Einkünfte ohne Ermittlung der Einkünfte 1/10 bis 5/10  
einer vollen Gebühr nach Tabelle A (Anlage 1);  
Gegenstandswert ist die Summe der positiven Einkünfte, jedoch mindestens 8.000 Euro;

- |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |                                                                 |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------|
| <p>3. der Körperschaftsteuererklärung<br/>einer vollen Gebühr nach Tabelle A (Anlage 1); Gegenstandswert ist das Einkommen vor Berücksichtigung eines Verlustabzugs, jedoch mindestens 16.000 Euro; bei der Anfertigung einer Körperschaftsteuererklärung für eine Organgesellschaft ist das Einkommen der Organgesellschaft vor Zurechnung maßgebend; das entsprechende Einkommen ist bei der Gegenstandswertberechnung des Organträgers zu kürzen;</p> | <p><math>\frac{2}{10}</math> bis <math>\frac{8}{10}</math></p>  |
| <p>4. (weggefallen)</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |                                                                 |
| <p>5. der Erklärung zur Gewerbesteuer<br/>einer vollen Gebühr nach Tabelle A (Anlage 1); Gegenstandswert ist der Gewerbeertrag vor Berücksichtigung des Freibetrags und eines Gewerbeverlusts, jedoch mindestens 8.000 Euro;</p>                                                                                                                                                                                                                         | <p><math>\frac{1}{10}</math> bis <math>\frac{6}{10}</math></p>  |
| <p>6. der Gewerbesteuerzerlegungserklärung<br/>einer vollen Gebühr nach Tabelle A (Anlage 1); Gegenstandswert sind 10 Prozent der als Zerlegungsmaßstab erklärten Arbeitslöhne, jedoch mindestens 4.000 Euro;</p>                                                                                                                                                                                                                                        | <p><math>\frac{1}{10}</math> bis <math>\frac{6}{10}</math></p>  |
| <p>7. der Umsatzsteuer-Voranmeldung sowie hierzu ergänzender Anträge und Meldungen<br/>einer vollen Gebühr nach Tabelle A (Anlage 1); Gegenstandswert sind 10 Prozent der Summe aus dem Gesamtbetrag der Entgelte und der Entgelte, für die der Leistungsempfänger Steuerschuldner ist, jedoch mindestens 650 Euro;</p>                                                                                                                                  | <p><math>\frac{1}{10}</math> bis <math>\frac{6}{10}</math></p>  |
| <p>8. der Umsatzsteuererklärung für das Kalenderjahr einschließlich ergänzender Anträge und Meldungen<br/>einer vollen Gebühr nach Tabelle A (Anlage 1); Gegenstandswert sind 10 Prozent der Summe aus dem Gesamtbetrag der Entgelte und der Entgelte, für die der Leistungsempfänger Steuerschuldner ist, jedoch mindestens 8.000 Euro;</p>                                                                                                             | <p><math>\frac{1}{10}</math> bis <math>\frac{8}{10}</math></p>  |
| <p>9. (weggefallen)</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |                                                                 |
| <p>10. der Vermögensteuererklärung oder der Erklärung zur gesonderten Feststellung des Vermögens von Gemeinschaften<br/>einer vollen Gebühr nach Tabelle A (Anlage 1); Gegenstandswert ist das Rohvermögen, jedoch bei natürlichen Personen mindestens 12.500 Euro und bei Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen mindestens 25.000 Euro;</p>                                                                                         | <p><math>\frac{1}{20}</math> bis <math>\frac{18}{20}</math></p> |

11. der Erklärung zur Feststellung nach dem Bewertungsgesetz oder dem Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz  
einer vollen Gebühr nach Tabelle A (Anlage 1); Gegenstandswert ist der erklärte Wert, jedoch mindestens 25.000 Euro; 1/20 bis 18/20
12. der Erbschaftsteuererklärung ohne Ermittlung der Zugewinnausgleichsforderung nach § 5 des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes  
einer vollen Gebühr nach Tabelle A (Anlage 1); Gegenstandswert ist der Wert des Erwerbs von Todes wegen vor Abzug der Schulden und Lasten, jedoch mindestens 16.000 Euro; 2/10 bis 10/10
13. der Schenkungsteuererklärung  
einer vollen Gebühr nach Tabelle A (Anlage 1); Gegenstandswert ist der Rohwert der Schenkung, jedoch mindestens 16.000 Euro; 2/10 bis 10/10
14. der Kapitalertragsteueranmeldung sowie für jede weitere Erklärung in Zusammenhang mit Kapitalerträgen  
einer vollen Gebühr nach Tabelle A (Anlage 1); Gegenstandswert ist die Summe der kapitalertragsteuerpflichtigen Kapitalerträge, jedoch mindestens 4.000 Euro; 1/20 bis 6/20
15. der Lohnsteuer-Anmeldung  
einer vollen Gebühr nach Tabelle A (Anlage 1); Gegenstandswert sind 20 Prozent der Arbeitslöhne einschließlich sonstiger Bezüge, jedoch mindestens 1.000 Euro; 1/20 bis 6/20
16. von Steuererklärungen auf dem Gebiet der Einfuhr- und Ausfuhrabgaben und der Verbrauchsteuern, die als Einfuhrabgaben erhoben werden,  
einer vollen Gebühr nach Tabelle A (Anlage 1); Gegenstandswert ist der Betrag, der sich bei Anwendung der höchsten in Betracht kommenden Abgabensätze auf die den Gegenstand der Erklärung bildenden Waren ergibt, jedoch mindestens 1.000 Euro; 1/10 bis 3/10
17. von Anmeldungen oder Erklärungen auf dem Gebiet der Verbrauchsteuern, die nicht als Einfuhrabgaben geschuldet werden,  
einer vollen Gebühr nach Tabelle A (Anlage 1); Gegenstandswert ist für eine Steueranmeldung der angemeldete Betrag und für eine Steuererklärung der festgesetzte Betrag, jedoch mindestens 1.000 Euro; 1/10 bis 3/10

- |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |                                                                 |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------|
| <p>18. von Anträgen auf Gewährung einer Verbrauchsteuervergütung oder einer einzelgesetzlich geregelten Verbrauchsteuererstattung, sofern letztere nicht in der monatlichen Steuererklärung oder Steueranmeldung geltend zu machen ist,<br/>einer vollen Gebühr nach Tabelle A (Anlage 1); Gegenstandswert ist die beantragte Vergütung oder Erstattung, jedoch mindestens 1.000 Euro;</p> | <p><math>\frac{1}{10}</math> bis <math>\frac{3}{10}</math></p>  |
| <p>19. von Anträgen auf Gewährung einer Investitionszulage<br/>einer vollen Gebühr nach Tabelle A (Anlage 1); Gegenstandswert ist die Bemessungsgrundlage;</p>                                                                                                                                                                                                                             | <p><math>\frac{1}{10}</math> bis <math>\frac{6}{10}</math></p>  |
| <p>20. von Anträgen auf Steuervergütung nach § 4a des Umsatzsteuergesetzes<br/>einer vollen Gebühr nach Tabelle A (Anlage 1); Gegenstandswert ist die beantragte Vergütung;</p>                                                                                                                                                                                                            | <p><math>\frac{1}{10}</math> bis <math>\frac{6}{10}</math></p>  |
| <p>21. von Anträgen auf Vergütung der abziehbaren Vorsteuerbeträge<br/>einer vollen Gebühr nach Tabelle A (Anlage 1); Gegenstandswert ist die beantragte Vergütung, jedoch mindestens 1.300 Euro;</p>                                                                                                                                                                                      | <p><math>\frac{1}{10}</math> bis <math>\frac{6}{10}</math></p>  |
| <p>22. von Anträgen auf Erstattung von Kapitalertragsteuer und Vergütung der anrechenbaren Körperschaftsteuer<br/>einer vollen Gebühr nach Tabelle A (Anlage 1); Gegenstandswert ist die beantragte Erstattung, jedoch mindestens 1.000 Euro;</p>                                                                                                                                          | <p><math>\frac{1}{10}</math> bis <math>\frac{6}{10}</math></p>  |
| <p>23. von Anträgen nach Abschnitt X des Einkommensteuergesetzes<br/>einer vollen Gebühr nach Tabelle A (Anlage 1); Gegenstandswert ist das beantragte Jahreskindergeld;</p>                                                                                                                                                                                                               | <p><math>\frac{2}{10}</math> bis <math>\frac{10}{10}</math></p> |
| <p>24. (aufgehoben)</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |                                                                 |
| <p>25. der Anmeldung über den Steuerabzug von Bauleistungen<br/>einer vollen Gebühr nach Tabelle A (Anlage 1); Gegenstandswert ist der angemeldete Steuerabzugsbetrag (§§ 48 ff. des Einkommensteuergesetzes), jedoch mindestens 1.000 Euro;</p>                                                                                                                                           | <p><math>\frac{1}{10}</math> bis <math>\frac{6}{10}</math></p>  |
| <p>26. sonstiger Steuererklärungen<br/>einer vollen Gebühr nach Tabelle A (Anlage 1);<br/>Gegenstandswert ist die jeweilige Bemessungsgrundlage, jedoch mindestens 8.000 Euro.</p>                                                                                                                                                                                                         | <p><math>\frac{1}{10}</math> bis <math>\frac{6}{10}</math></p>  |
- (2) Für die Ermittlung der Zugewinnausgleichsforderung nach § 5 des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes erhält der Steuerberater 5 Zehntel bis 15 Zehntel einer vollen Gebühr nach Tabelle A (Anlage 1); Gegenstandswert ist der ermittelte Betrag, jedoch mindestens 12.500 Euro.